

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Per E-Mail an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
AZ: 581-02200-2019/005-001

Schwerin, 20.12.2019

Anhörung der Länder zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanke ich mich für die frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Referentenentwürfen zur Änderung der DepV und der AVV. Nachfolgende Hinweise bitte ich im weiteren Verfahren zur Änderung der o.g. Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Änderung der Abfallverzeichnisverordnung

Zu diesem Artikel bestehen meinerseits keine Anmerkungen.

Zu Artikel 2, Änderung der Deponieverordnung

Zu Ziffer 2.a) cc) Einfügung von neuen Ziffern 9 und 10 in § 7 Abs. 1 DepV

Mit den neu hinzugefügten Ablagerungsverboten wird der Eindruck erweckt, der Deponiebetreiber könne Einfluss nehmen auf die ihm zur Beseitigung angedienten Abfälle. Darüber hinaus läge es dann auch beim Deponiebetreiber, zu prüfen, ob diese Abfälle zurückzuweisen wären, weil ggf. eine Verwertung möglich ist. **Diese Prüfung ist dem Deponiebetreiber regelmäßig nicht möglich, weil er nicht über die notwendigen Informationen verfügt, um alternative Entsorgungswege zu beurteilen oder zu entscheiden, ob die Beseitigung der Verwertung vorzuziehen ist.**

Der Verwertungsvorrang ist hinlänglich im KrWG verankert und somit **bedarf es eigentlich keiner ergänzenden Vorschrift in der DepV**. Aus diesem Grund sowie zur Vermeidung von zusätzlichem Bürokratieaufwand und zur Vermeidung von Zuordnungsproblemen (Verantwortlicher für die Darlegung der fehlenden Verwertbarkeit? Bestätigung durch Erzeugerbehörde?) regen wir den grundsätzlichen Verzicht auf diese Ergänzungen in der DepV an.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Sollte es aus eher deklaratorischen Gründen für erforderlich angesehen werden, diese Regelungen dennoch einzuführen, empfehle ich dringend sie vollzugstauglich auszugestalten. Hierfür sollten die Pflicht zur Prüfung und Dokumentation der fehlenden Verwertbarkeit oder der Vorteile durch den Verzicht auf die Verwertung explizit dem Abfallerzeuger auferlegt werden, denn nur dieser ist in der Lage diese Sachverhalte im Zusammenhang zu betrachten und zu bewerten.

Zu Ziffer 4.d) bb) Anhang 1 DepV, neue Fußnote zu Tabelle 1

Es ist eine Definition für den bisher unbestimmten Begriff „unbelasteter Boden“ notwendig. Es wäre zu klären, welche Schadstoffe – insbesondere geogene Belastungen - toleriert werden sollen. Hier stellt sich allerdings auch die Frage, ob eine Deponie nur für unbelasteten Boden, vor dem Hintergrund der neu in § 7 Abs. 1 DepV einzuführenden Ziffern 9 und 10, überhaupt genehmigt werden kann, weil unbelasteter Bodenaushub immer verwertbar sein sollte.

Zu Ziffer 7.b) Aktualisierung WÜ98

Die gleiche Änderung ist auch an der zweiten Fundstelle der Vorschrift in Anhang 5 Fußnote 1 zur Tabelle vorzunehmen.

Weitere redaktionelle Anpassungen zur Erleichterung des Vollzugs der DepV

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Dr. Surkau am 10.12.2019 möchte ich darüber hinaus die Gelegenheit nutzen und auf einige andere Punkte hinweisen, die bei dieser Gelegenheit in der Deponieverordnung redaktionell angepasst werden könnten, um den Vollzug der Verordnung zu erleichtern.

In § 6 Abs. 1 Satz 5 DepV sollten auch die ASN 191211*/191212 aufgenommen werden, soweit diese Abfälle durch reine Vermischung entstanden sind.

Viele Abfallbehandlungsanlagen fügen einzelne Abfallströme zu einem neuen Abfall zusammen und deklarieren deren Anlagenoutput mit den beiden o.g. Abfallschlüsselnummern. Eine tatsächliche Behandlung zur Änderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Abfalls findet nicht statt. Aus diesem Grund sollten die so entstandenen Abfälle auch der Regel unterworfen werden, dass die Annahmekriterien der DepV bereits bei der Anlieferung an der Anlage erfüllt sein müssen, um Verdünnungseffekten vorzubeugen.

In § 6 Abs. 6 DepV Satz 1 ist die Entsorgung von Abfällen aus Schadensfällen geregelt. Um zu verhindern, dass leichtfertig Brandabfälle mit hohem Organikanteil auf Deponien beseitigt werden, ist zu überlegen, am Ende des Satzes in der Aufzählung eine weitere Einschränkung mit dem Wortlaut „und kein anderes Entsorgungsverfahren zur Verfügung steht“ einzufügen.

Im Land MV ist es zu Diskussionen gekommen, welche Behörde in § 8 Abs 2 und 3 als zuständige Behörde gemeint ist. Grundsätzlich kämen die Behörden in Betracht, die für den Standort des Abfallerzeugers zuständig sind oder diejenigen, die für den Standort des Entsorgers zuständig sind. Hier wurde entschieden, dass es sich um die für den Standort der Deponie örtlich zuständige Behörde handeln müsse. Ich rege daher an, § 8 Abs. 2 DepV im Sinne der Klarstellung folgendermaßen neu zu fassen:

„(2) Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung nach Absatz 1 sind nicht erforderlich

1. bei asbesthaltigen Abfällen,

2. bei Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, sowie

3. bei Abfällen, über die alle notwendigen Informationen zum Auslaugverhalten und zur Zusammensetzung bekannt und gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen sind.

Bei geringen Mengen kann auch bei anderen Abfällen, soweit Art und Herkunft bekannt sind, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die Abfalluntersuchungen nach Satz 1 verzichtet werden. Die zuständige Behörde nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 ist die für die Überwachung der Deponie zuständige Behörde. Satz 1 gilt bei asbesthaltigen Abfällen und bei Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, nur, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Abfälle andere schädliche Verunreinigungen enthalten.“

In ähnlicher Weise wäre dann der Satz 3 in § 8 Abs. 3 DepV anzupassen:

„³Bei spezifischen Massenabfällen oder bei Abfällen, die eine Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 6 erfordern, kann die Häufigkeit der Beprobungen mit Zustimmung der für die Überwachung der Deponie zuständigen Behörde auf einmal alle drei Monate reduziert werden.“

Für eine entsprechende Berücksichtigung danke ich Ihnen ganz herzlich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag

gez. 